

Interview mit Wolfgang Däubler

Haben Betriebsräte ein Mitbestimmungsrecht beim Thema Klima- und Umweltschutz?

Nein. Der Umweltschutz ist zwar im Gesetz an verschiedenen Stellen erwähnt, aber immer nur im Zusammenhang mit Beratungsrechten. Macht der Betriebsrat einen Vorschlag, kann ihn der Arbeitgeber nach seinem freien Ermessen ablehnen, und das war's dann.

Können Betriebsräte trotzdem etwas für den Klima- und Umweltschutz im Betrieb tun?

Ja, eines lässt sich mit Hilfe der Mitbestimmungsrechte auf anderen Gebieten bewegen. Betriebsräte können beispielsweise dafür sorgen, dass in der Kantine kein Einweggeschirr mehr verwendet wird. Oder sie können nach § 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG über Verbesserungsvorschläge zum Umweltschutz verhandeln. Bei der Ausgestaltung eines „Jobtickets“ lassen sich Anreize für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel schaffen.

Kann der Betriebsrat den Arbeitgeber dazu zwingen, umweltgefährdende Maßnahmen im Betrieb zu unterlassen?

Rechtlich ist da nicht viel drin. Zahlreiche Unternehmen haben sich aber zu „ESG“, zu „Ecological Social Governance“ verpflichtet. Bei den Angeboten für Managerschulungen findet man dieses Kürzel allenthalben. Zur ESG gehört insbesondere, dass das Unternehmen nichts tut, was die Umwelt gefährden könnte. An diese Selbstverpflichtung kann man die Geschäftsleitung oder andere „Obere“ erinnern. Auch könnte es die Presse interessieren, dass da im Betrieb einiges mit dem Klimaschutz nicht in Ordnung ist. In eindeutigen Fällen kann man das in die Gespräche einfließen lassen.

Die größeren Unternehmen sind im Übrigen zu einer sogenannten nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet, die gerade auch Maßnahmen im Rahmen des Klima- und Umweltschutzes erfasst. Auch da können sich Widersprüche zwischen Theorie und Praxis ergeben, die für dem Wirtschaftsausschuss erkennbar sind.

Der Umwelt- und Klimaschutz ist außerdem ein sensibleres Gebiet als z. B. die Sozialpolitik. Wenn es der Arbeitgeber mit dem Tarifvertrag nicht so genau nimmt oder Leiharbeiter schlecht behandelt, regt das die Öffentlichkeit nicht besonders auf. Wenn aber die Umwelt verpestet wird, wenn der CO₂-Ausstoß zu hoch ist, dann ist einiges los. Betriebsräte müssen erkennen, dass man nicht nur durch Berufung auf Rechtspositionen etwas erreichen kann. Da Unternehmen ein Eigeninteresse haben, nicht als Umweltsünder gebrandmarkt zu werden, kann ein Argument des Betriebsrats für mehr Umweltschutz außerordentliches Gewicht bekommen.

Wie könnten Konzepte des betrieblichen Umwelt- und Klimaschutzes aussehen?

Was man verlangen und vielleicht sogar durchsetzen kann, hängt entscheidend von der eingesetzten Technologie ab. In einem chemischen Betrieb sind andere Maßnahmen nötig als in der Metallindustrie oder in der Verwaltung. Natürlich gibt es auch Fragen, die fast überall auftauchen wie die Heizung mit Kohle oder die Einsparung von Energie, aber der Schwerpunkt liegt auf der Technologie.

Bei der Erarbeitung eines Konzepts braucht man Spezialisten, die sich in der Materie wirklich auskennen. Sie findet man über die Gewerkschaft oder ihr nahestehende Berater. Im Gesellschaftsrecht ist mittlerweile anerkannt, dass sich Unternehmen nicht nur an möglichst hohen Gewinnen orientieren dürfen, sondern dass sie auch andere Ziele wie soziale Verbesserungen für ihre Beschäftigten und insbesondere einen wirksameren Klimaschutz verfolgen müssen. Wenn dadurch die Gewinne geschmälert werden, ist dies rechtlich unbedenklich – hier hat sich in den letzten zehn Jahren einiges geändert. Die Interessen der Gesellschafter und der Aktionäre sind nicht mehr das Maß aller Dinge.